

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN
BETREFF BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „LANGENWALD – 4. TEILÄNDERUNG“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 10.12.2021 bis 10.01.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	10.01.2021	1. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Er ist uns gemäß § 4 GemO nach Satzungsbeschluss anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung - Umweltbericht Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann grundsätzlich von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen werden (vgl. Nr. 2 der vorliegenden städtebaulichen Begründung). Hierüber hinaus kann festgestellt werden, dass die im Verfahren vorgesehenen Änderungen in sich über keine erheblich negative Umwelrelevanz verfügen, sodass hier auch von einer allgemeinen Betrachtung der Umweltbelange abgesehen werden kann; die umweltbezogenen Erläuterungen in Nr. 5.1 und 5.2 der städtebaulichen Begründung können insoweit genügen. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB ist im Verfahren bei der Beteiligung nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB entsprechend darauf hinzuweisen (soweit nicht schon geschehen), dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Bekanntmachung wurde bereits darauf hingewiesen, dass auf die Umweltprüfung verzichtet wird.
			4. Klimaschutz Die Belange des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB werden in der städtebaulichen Begründung nicht in einem eigenen Abschnitt behandelt; jedoch finden sich in Nr. 1 der städtebaulichen Begründung bei den Planungszielen die Aussagen, dass begrünte Flachdächer zugelassen werden sollen und sich dies positiv auf das Mikroklima auswirkt sowie der Retention von Niederschlagswasser dient. Dies kann als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel erachtet werden. In Relation zu den vorgesehenen Änderungen verbleiben damit aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zur Klimathematik.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der Klimathematik keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	10.01.2021	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</i> Entsprechend den Ausführungen in Nr. 5.2 der städtebaulichen Begründung und dem damit verbundenen Verweis auf die bereits im Rahmen der 3. Teiländerung zum Bebauungsplan	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Thema Bodenschutzes bei der Planung/Durchführung von Bauvorhaben wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben -v.a. auf die DIN 19639- verwiesen.	
			Sofern die Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes bzw. Bodenschutzkonzeptes - gemäß der aktuellen gesetzlichen Vorschriften - vorliegen und das Vorhaben einer entsprechenden behördlichen Zulassung bedarf, sind die jeweiligen Konzepte spätestens bei Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben, die auf eine Fläche von > 0,5 ha auf bislang unbeeinträchtigte Bodenbereiche einwirken, ist das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG sechs Wochen vor dem Beginn der Maßnahmenausführung der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt vorzulegen.	s.o.
	Landratsamt NOK Forst	10.01.2021	Da im Rahmen der Bebauungsplanänderung „Langenwald - 4. Teiländerung“ lediglich Änderungen bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen vorgenommen und keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG tangiert werden, bestehen von Seiten der Unteren Forstbehörde keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	10.01.2021	Es bestehen von hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	10.01.2021	Gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	10.01.2021	Von der Maßnahme sind keine klassifizierten Straßen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	10.01.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	10.01.2021	Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	10.01.2021	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.